



Tagesordnungspunkt:

Integrationskräfte im gemeinsamen Unterricht

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die bestehenden Förderungen im Bereich der Schulsozialarbeit und des Bundesfreiwilligendienstes bleiben aktuell unangetastet.

Alternative 1:

Die Förderung einer Integrationskraft an der St. Martinus-Grundschule wird entsprechend der bestehenden Beschlusslage beibehalten. Es wird weiterhin versucht, eine weitgehende Refinanzierung über den Kreis Coesfeld sicherzustellen. Eine Ausweitung dieser freiwilligen Ausgabe ist aufgrund der Finanzlage allerdings nicht möglich.

Alternative 2:

Die Förderung einer Integrationskraft an der St. Martinus-Grundschule wird ab 2025 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis zu 6.300 €/Jahr für Integrationshelfer:in an der St. Martinus GS (Status quo), Refinanzierung angestrebt.

(Nachrichtlich:

Aktuell rund 12.620 € kommunaler Eigenanteil für Bundesfreiwilligendienst an der Astrid-Lindgren-Grundschule, der Sebastian Grundschule und dem Rupert-Neudeck-Gymnasium.

Aktuell rd. 67.000 €/Jahr Personalkosten für die Besetzung zweier Stellen der Schulsozialarbeit, anteilige Refinanzierung (zuletzt: 14.000 €/Jahr) angestrebt.)

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Bildung und Soziales	05.06.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 07.02.2024 kam im Rahmen der Haushaltsberatungen die Frage auf, warum lediglich bei der St. Martinus Grundschule ein Zuschuss für eine:n Integrationshelfer:in ausgewiesen ist und nicht bei den anderen Nottulner Grundschulen, die ebenfalls Schulen des gemeinsamen Lernens sind. Es wurde vorgeschlagen dieses Thema politisch erneut zu beraten. Die Sachlage stellt sich wie folgt dar:

Rahmenbedingungen:

- Nach § 20 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) findet in der Regel Sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.
- Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Klinikschule erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten (§ 92 Abs. 1 SchulG).
- Die Personalkosten für Lehrer:innen sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal an öffentlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft trägt das Land. Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger (§ 92 Abs. 2 u. 3 SchulG).

Historie der integrativen/inkluisiven Beschulung an der St. Martinus Grundschule:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 14.03.1989 folgenden Beschluss gefasst:

„Aufgrund des Antrages des Arbeitskreises Integration in Nottuln vom 24.01.1989, der Beschlüsse der Lehrer- und Schulkonferenz der St. Martinus-Grundschule vom 21.02.1989 und der Empfehlung des Schulausschusses vom 01.03.1989 ist die Gemeinde Nottuln bereit, zum Schuljahresbeginn 1989/90 an der St. Martinus Grundschule in Nottuln einen Schulversuch für die Einrichtung einer integrativen Klasse zu starten. Der Gemeindedirektor wird gebeten, beim Kultusminister NW die Genehmigung für diesen Schulversuch entsprechend § 4b Schulverwaltungsgesetz zu beantragen.“

Der Kultusminister des Landes NRW hat mit Erlass vom 01.08.1989 IIA 3.70-20/0 Nr. 2013/89 die Teilnahme der St. Martinus Grundschule Nottuln am Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nicht behinderte Kinder in der Grundschule“ zunächst für 4 Jahre genehmigt.

Zum Schuljahr 1990/1991 wurde eine weitere integrative Klasse an der St. Martinus

Vorlage Nr. 060/2024

Grundschule eingerichtet.

Am 16.06.1992 wurde vom Schulausschuss ein Grundsatzbeschluss gefasst, der besagt, dass der Schulversuch „Integrative Klasse“ auf eine Schulklasse pro Jahrgang beschränkt wird.

Mit Verfügung vom 10.05.1993 teilte der Regierungspräsident das Ende des Schulversuchs „Integration“ mit, erlaubte jedoch gleichzeitig, die Weiterführung des gemeinsamen Unterrichts und die Bildung einer neuen Klasse. Die Kostenneutralität ergab sich aus der jeweiligen Erlasslage.

In der Folgezeit wurden dann an der St. Martinus Grundschule bekanntlich weitere integrative Klassen eingerichtet.

Bis 1997 wurden zwischenzeitlich Haushaltsmittel für die Betreuung durch Zivildienstleistende im Haushalt eingestellt. Im Jahr 1997 wechselte das damals letzte behinderte Kind zu einer Sonderschule für geistig Behinderte. Einen Antrag der St. Martinus Grundschule vom 17.06.2002 auf Einrichtung einer Zivildienststelle zur Förderung der integrativen Beschulung hatte der zuständige Fachausschuss in seiner Sitzung am 16.07.2002 abgelehnt.

Aufgrund der damaligen angespannten Haushaltslage hat die Gemeinde Nottuln als Schulträger der sonderpädagogischen Förderung von Schüler:innen im gemeinsamen Unterricht der St. Martinus Grundschule nur zugestimmt, wenn keine zusätzlichen Personal- und Sachkosten für die Gemeinde Nottuln anfielen. Kosten einer notwendigen Schulassistenz wurden vom Kreissozialamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen.

Aufgrund eines Urteils des OVG NRW vom 09.06.2004 (Zuständigkeitsstreit zwischen Sozialhilfe- und Schulträgern) hatte der Kreis Coesfeld die weitere Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe über den 31.01.2005 hinaus zunächst abgelehnt.

Um einen Schulwechsel der damals betroffenen Kinder zu vermeiden, übernahm die Gemeinde Nottuln vorübergehend diese Kosten (damalige Beratung im Ausschuss am 01.02.2005, Vorl.-Nr. 1/2005) und zwar bis durch das neue Schulgesetz im März 2005 klargestellt wurde, dass die Integration weitergeführt wird und die Zuständigkeit für die Kosten der Integrationshilfe:innen nicht bei den Schulträgern liegt.

Seitdem hat der Kreis Coesfeld auf Antrag der Eltern jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach den Vorschriften des SGB XII, bzw. jetzt SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung) vorliegen. Die Leistungen werden in der Regel für ein Schuljahr einkommensunabhängig gewährt. Gefördert wird dabei in der Regel eine Integrationskraft pro Kind. Im Schuljahr 2023/2024 wurden laut Auskunft des Kreises Coesfeld fünf Bewilligungen für den Standort St. Martinus Grundschule ausgesprochen.

Auf Antrag der Schulkonferenz der St. Martinus Grundschule hat der Rat am 30.06.2009

Vorlage Nr. 060/2024

zunächst den Beschluss gefasst, die Kosten in Höhe von 4.800 € für das Schuljahr 2009/2010 für eine:n Integrationshelfer:in zu übernehmen, sofern diese nicht vom Kreissozialamt oder einem anderen Sponsor getragen werden. Eine Aufstockung des Zuschusses um den Arbeitgeberanteil erfolgte ab dem Haushaltsjahr 2010 (vgl. Beschluss des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit v. 23.11.2010). In Folge dessen wird seit dem Jahr 2010 im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen ein freiwilliger Zuschuss in Höhe von 6.300 € zur Deckung der Personalkosten für eine Integrationskraft bereitgestellt und ausgezahlt, sofern die Kosten nicht vom Kreissozialamt oder einem anderen Sponsor getragen werden.

In den Anfängen lief die personelle Abwicklung über den Betreuungsverein Pippi-Langstrumpf e.V. Seit dem Schuljahr 2011/2012 wurde aus damals rechtlichen Bedenken ein separater Verein „Gemeinsamer Unterricht St. Martinus Grundschule e.V.“ gegründet, der seitdem die personelle Abwicklung vornimmt. Der Verein verfolgt den Zweck, der ideellen und finanziellen Förderung des Gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern an der St. Martinus Grundschule Nottuln.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land eine Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nichtlehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch dienen. Die Inklusionspauschale wird zur Hälfte auf Kreise und kreisfreie Städte sowie Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt aufgeteilt.

Für das Schuljahr 2021/2022 wurde in diesem Zusammenhang der von der Gemeinde Nottuln an den Verein Gemeinsamer Unterricht St. Martinus Grundschule e.V. gezahlte Zuschuss in Höhe von 6.300 € vom Kreis Coesfeld erstattet. Für das Schuljahr 2022/2023 wurde vom Kreis Coesfeld ein möglicher Zuschuss in Höhe von ca. 6.000 € in Aussicht gestellt.

Auch für das Schuljahr 2023/2024 hat der Kreis Coesfeld eine Inklusionspauschale erhalten. Welche Förderung die Gemeinde Nottuln von dort erwarten darf, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Ob und in welcher Höhe dieses auch in den Folgejahren erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Stand der inklusiven Beschulung an den drei anderen Grundschulen

Nicht nur an der St. Martinus Grundschule erfolgt eine inklusive Beschulung. Auch die Astrid-Lindgren-Grundschule, die St. Marien Grundschule und die Sebastian Grundschule haben sich seit geraumer Zeit auf den Weg gemacht.

Die besondere Bedeutung des „Gemeinsamen Unterrichts“ hat sich in der Schullandschaft der Gemeinde etabliert. Seit 2021 sind auch die Astrid-Lindgren-Grundschule und die St. Marien Grundschule Schulen des gemeinsamen Lernens. Ab dem 01.11.2022 folgte dann die Sebastian Grundschule. Hierzu wird auch auf den Beschluss des Ausschusses für Bildung und

Vorlage Nr. 060/2024

Soziales vom 15.09.2021 sowie des Rates vom 05.10.2021 (Vorlagen-Nr. 107/2021) verwiesen.

Für die Astrid-Lindgren-Grundschule und die Sebastian Grundschule wurde für das Schuljahr 2023/2024 jeweils eine Integrationskraft von Seiten des Kreises Coesfeld im Rahmen der Hilfe zur Schulbildung bewilligt.

Anzahl der Schüler:innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schuljahr 2023/2024 (Abfrage 29.04.2024)

Förderbedarf	St. Martinus Grundschule	Astrid-Lindgren-Grundschule	St. Marien Grundschule	Sebastian Grundschule
Lernen (LB)	8		2	2
Sprache (SB)	1			
Emotionale & Soziale Entwicklung (ESE)	2		1	1
Hören & Kommunikation (SG) u. GH)				
Sehen (SE)				
Geistige Entwicklung (GB)	1			
Körperlich & motorische Entwicklung (KB)	1			
Gesamt SuS	12 (davon 1 Kind mit Förderbedarf LB u. ESE)	0	3	2 (davon 1 Kind mit Förderbedarf LB u. ESE)

Hinweis: Seitens des Schulamtes wird grundsätzlich kein AO-SF-Verfahren innerhalb der

Vorlage Nr. 060/2024

Schuleingangsphase in Bezug auf die Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) eröffnet, es sei denn die Eltern wünschen ausdrücklich die Förderschule als Beschulungsort. In den Klassen eins und zwei werden im gemeinsamen Lernen somit in der Regel Kinder beschult, bei denen noch kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, die jedoch gleichwohl einen erhöhten Förderbedarf haben. Auch gibt es zurzeit anhängige Prüfungsverfahren, bei denen noch eine Entscheidung hinsichtlich sonderpädagogischen Förderbedarf aussteht.

Seitens der Gemeinde finanzierte allgemeine personelle Unterstützung

Die St. Martinus Grundschule wird, wie bereits oben erläutert, mit der Bezuschussung einer Integrationskraft von Seiten der Gemeinde Nottuln unterstützt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Nottuln den Schulbetrieb auch im Bereich der Schulsozialarbeit und des Bundesfreiwilligendienstes aus eigenen Mitteln wie folgt unterstützt:

Sie finanziert 2 Stellen der Schulsozialarbeit, die beim Trägerverein Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. angesiedelt sind. Dieser beschäftigt vier Schulsozialarbeiterinnen in Teilzeit, die die fünf Schulen der Gemeinde Nottuln betreuen.

An der Sebastian Grundschule, der Astrid-Lindgren-Grundschule und am Rupert-Neudeck-Gymnasium sind darüber hinaus jeweils eine Bundesfreiwilligenstelle mit je 39 Std. angesiedelt und besetzt.

Anlagen:

-/-

Verfasst:
gez. Faber

Fachbereichsleitung:
gez. Gellenbeck